

**Anzeige über den Betrieb eines Gaststättengewerbes
gem. § 3 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)**

Die Anzeige muss mindestens sechs Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes erstattet werden! Die Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein!

1. Anzeigenerstatter

Verein/Gesellschaft:

Auszug aus dem Handelsregister (ist beigefügt)

Notarvertrag (ist beigefügt)

Name:

Vorname:

Wohnanschrift:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

2. Gaststättengewerbe:

Das Gaststättengewerbe wird betrieben als:

Anschrift des Gaststättengewerbes:

Telefon:

Mobil:

3. Folgende Unterlagen sind der Behörde vorzulegen:

Nachweis über das beantragte Führungszeugnis (Beleg-Art O)

Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Beleg-Art O)

Auszug aus dem Insolvenzverzeichnis (beim zuständigen Amtsgericht)

Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis (beim zuständigen Amtsgericht)

Bescheinigung in Steuersachen (beim zuständigen Finanzamt)

Hinweis:

Vor Eröffnung des Gaststättengewerbes ist es hilfreich mit dem Amt für Veterinärwesen, Frau Siebert Tel.: (0162) 6882172 und dem Landkreis Kassel, Bauaufsichtsamt, Tel.: (0561) 1003-1340 einen Termin zur Gaststättenabnahme zu vereinbaren.

Ort, Datum

Unterschrift